

An den Landrat

Glarus,

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Deponien müssen am Ende ihrer Benutzungsdauer nach Massgabe des Bundesrechts ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Deponie sind der Unterhalt der Anlagen und die allgemeine Nachsorge sicherzustellen. Zudem ist dafür Gewähr zu bieten, dass eine nachträgliche Sanierung der Deponie nicht zulasten der Allgemeinheit erfolgt. Artikel 32b Absatz 1 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG) sieht vor, dass Inhaberrinnen und Inhaber von Deponien die Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung durch Rückstellungen, Versicherung oder in anderer Form sicherzustellen haben.

Die Kantone können eigene Abgaben zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte vorsehen (Art. 32e Abs. 6 USG). Der Kanton Glarus hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und 1990 im Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) die Grundlage für eine Deponieabgabe im Hinblick auf Sanierungen (Art. 35 EG USG) geschaffen. Der Regierungsrat hat 2004 die Verordnung über die Erhebung einer Abgabe auf die Deponierung von Abfällen (Deponieabgabeverordnung, DAV) erlassen. Seit 2004 sind nahezu fünf Millionen Franken Deponieabgaben in den Altlastenfonds eingebracht worden. Daraus werden die Kosten von Altlastensanierungen gedeckt. Seit der Änderung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes 2018 ist auch eine Mitfinanzierung von Bodensanierungen möglich. Nur wenige Kantone verfügen über ein Gefäss wie der Altlastenfonds im Kanton Glarus.

Hingegen haben einzelne Kantone wie beispielsweise der Kanton Zürich einen speziellen Nachsorgefonds zur Finanzierung der Kosten der Nachsorge geschaffen. Der Kanton Zürich will die Nachsorge von Deponien selber durchführen und zieht zu diesem Zweck eine jährliche Abgabe von allen Deponiebetreibern ein.

Die Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA]) enthält detaillierte Vorgaben für die Nachsorge von Deponien (Art. 43 VVEA). Diese müssen beim Abschluss von Deponien umgesetzt werden. Die Kantone haben die Aufgabe, mit der letzten Betriebsbewilligung einer Deponie die Dauer der Nachsorgephase festzulegen. Dabei müssen die minimalen Vorgaben des Bundes eingehalten werden.

Mit der Vorlage sollen für die wachsende Zahl geplanter, abgeschlossener und offener Deponien genauere Regeln für die Nachsorge und deren Finanzierung festgelegt werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass dem Kanton Finanzmittel für eine Nachsorge in der Endphase des Betriebes und damit die langjährigen Arbeiten zur Verfügung stehen.

Ein neuer Artikel 35a im Kantonalen Umweltschutzgesetz soll die Nachsorge von Deponien regeln. Zudem soll dem Regierungsrat die Kompetenz erhalten, analog zur Deponieabgabeverordnung eine Nachsorgeverordnung zu erlassen.

2. Deponien im Kanton Glarus

Die Deponie Ardega (Typ A und B) wird in den nächsten 15 bis 20 Jahren abgeschlossen. 2020 wurde in Schwanden eine Deponie Täniberg (Typ A) eröffnet. Die Bewilligungsverfahren für zusätzliche Deponien des Typs A sind sowohl in den Gemeinden Glarus und Glarus Nord im Gange. Gleichzeitig wird eine Nachfolgedeponie für die Deponie Ardega gesucht. Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren ein bis zwei Standorte im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Deponien des Typs C, D oder E sind vorläufig im Kanton Glarus nicht geplant. Eine allfällige Nachfolgedeponie für die heutige Schlackendeponie der Kehrichtverbrennungsanlage Linth ist in Ausserschwyz geplant. Die Werksdeponie Limmerntobel der Kraftwerke Linth-Limmern wurde im Jahre 2015 abgeschlossen und befindet sich heute in der Nachsorgephase.

3. Vernehmlassung

[Vernehmlassungsvorlage]

4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 35a (neu); Nachsorge von Deponien

Artikel 35 des kantonalen Umweltschutzgesetzes regelt heute die Abfallabgabe von Deponien für die Sanierung von Altlasten. Diese Bestimmung wird durch einen neuen Artikel 35a (Nachsorge von Deponien) ergänzt.

Der Kanton soll mit der letzten Betriebsbewilligung für eine Deponie oder ein Deponiekompartment die Dauer und der Umfang der Nachsorge einer Deponie regeln (Art. 43 VVEA). Gemäss neuem Artikel 35a Absatz 1 kann der Kanton vom Inhaber der Deponie die finanziellen Mittel für die Nachsorgephase in jährlichen Anteilen während der letzten Betriebsphase einverlangen (Art. 35a Abs. 1 EG USG). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Mittel für die Nachsorge bei Betriebsende zur Verfügung stehen. Die Nachsorge kann anschliessend vom Inhaber der Deponie, vom Grundeigentümer, von einem Beauftragten oder vom Kanton innerhalb der in der letzten Betriebsbewilligung festgelegten Zeitperiode ausgeführt werden.

Die Rückstellung sowie die Abrechnung sollen in einem Nachsorgefonds erfolgen (Art. 35a Abs. 1 EG USG). Der Regierungsrat erlässt nähere Ausführungen in einer Verordnung (Abs. 3).

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes sind keine direkten finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Nachsorge muss grundsätzlich vom Deponieinhaber bezahlt werden. Mit der allfälligen Vorauszahlung der erforderlichen Kosten erhält der Kanton aber die Sicherheit, dass genügend Mittel für die ganze Nachsorgephase zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann das Risiko für den Kanton vermindert werden.

Grössere personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

6. Inkrafttreten

Die Änderung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Benjamin Mühlemann, Landammann

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilagen:

- SBE
- Synopse
- Entwurf Nachsorgeverordnung